

FÖRDERGEGENSTAND		FÖRDERSATZ je Qualitätsstufe bis zu			
		S	R I	R II	F
A	Planungen , Konzepte, Evalautionen, Verkehrssicherheitsüberprüfung, Beschilderungen		70 %*		50 %*
B	Errichtung, Verbesserung und Instandhaltung von Radfahranlagen und Radrouten Anmerkung: Mobiliar wird nicht gefördert	70 %*	60 %*	60 %*	50 %*

* Für finanzschwache Gemeinden kann eine weitere Erhöhung der prozentsätze um 10 % erfolgen.

KATEGORIE	BEZEICHNUNG	KURZBESCHREIBUNG
S	Schnellradweg	Radweg höchster Kategorie mit hohem Potential
R I	Regionaler Radweg I	Gemeindeverbindender Radweg mit hoher Bedeutung
R II	Regionaler Radweg II	Gemeindeverbindender Radweg
F	Freizeitradweg, tourist. Radweg	Überregionale, touristische Radwegverbindungen

Anmerkungen

- 1) Radwege und Radrouten mit ausschließlich lokaler Bedeutung sind innerhalb dieser Förderrichtlinie nicht förderfähig.
- 2) Kombinierte Geh- und Radwege sind nur bis zur anrechenbaren Breite eines entsprechenden Radweges innerhalb dieser Förderrichtlinie förderfähig.

Abschläge

- a) Bei nicht gerechtfertigter (i.S. des §2 (2)b) Abweichung von den Qualitätsstandards gem. Anlage 2: bis zu -25 %.
- b) Bei Verzicht von Synergien für Alltags- und Freizeitverkehr auf Grund nicht abgestimmter Planung der Routen- oder Bauausführung: bis zu -10 %.